



Marktordnung Wochenmarkt

V01

Gültig ab:
18.04.2000

Abteilung	Kultur & Generationen
Sachbearbeiter*in	Sabine Herman
Telefon	+43 7613 8644-212
Telefax	+43 7613 8644-42
E-Mail	herman@laakirchen.ooe.gv.at

Inhalt

§ 1.	Anwendungsbereich	2
§ 2.	Markttort.....	2
§ 3.	Markttage und Marktzeiten (Markttermine)	2
§ 4.	Gegenstände des Marktverkehrs	2
§ 5.	Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen.....	2
§ 6.	Vergabe des Marktplatzes	2
§ 7.	Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit	3
§ 8.	Marktbetrieb	3
§ 9.	Marktaufsicht	3
§ 10.	Kostenbeiträge.....	3
§ 11.	Strafbestimmungen.....	4
§ 12.	Inkrafttreten	4

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Laakirchen vom 12.12.2019 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Stadtgemeinde Laakirchen). Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl 194 i.d.g.F. wird im Zusammenhang mit §§ 40 Abs. 2 Ziff. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91 i.d.g.F., verordnet:

§ 1. Anwendungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Wochenmarkt in Laakirchen.

§ 2. Markttort

Der Wochenmarkt findet zwischen Neuem und Altem Rathaus statt (Pz. 171/2 u. Pz. 1163/4 laut beiliegendem Lageplan, gelb markiert).

§ 3. Markttage und Marktzeiten (Markttermine)

1. Der unter § 1 genannte Wochenmarkt findet an jedem Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr statt.
2. Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt nicht abgehalten.

§ 4. Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf dem Markt dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:
 - a. Rohe Produkte, wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Fett, Butter, Öl, Gebäck, marktfähige Pilze und Beeren, Wild, Fleisch und Fleischwaren, Fisch und Fischwaren, geschlachtetes Geflügel und dergleichen.
 - b. Wirtschafts- und landwirtschaftliche Geräte einfacher Art, sowie Haushaltsartikel, Küchengeräte und dergleichen.
 - c. Erzeugnisse, die zu den landesüblichen häuslichen Nebenbeschäftigungen gehören, wie Holzwaren, Körbe, Schwingen, Pantoffel und dergleichen.
 - d. Allgemeine Artikel des täglichen Verbrauches im Sinn des § 301 ABGB.
 - e. Sämereien, Blumen, Reisig, Christbäume, Adventkränze, Gestecke, Palmbuschen, Kräuter.
 - f. An warmen Speisen dürfen Würste, Würstel und Grillhenderl verabreicht werden.
 - g. Kleintiere zur Aufzucht (z.B. Enten, Hasen etc.)
2. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im GISA stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 5. Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

§ 6. Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines Vertrages.

§ 7. Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung;
- b. nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren;
- c. eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher;
- d. Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane;

§ 8. Marktbetrieb

3. Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.
4. Auf dem Markt ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Marktstandplatzes zu vermeiden. Abfälle sind von den Marktfahrern in geeigneten Behältern, Tierabfälle in geschlossenen Gefäßen, zu sammeln und wegzuschaffen.
5. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a. überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b. außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen,
 - c. zu lagern oder aufzuhängen;
 - d. die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben;
 - e. im Marktgelände Tiere zu töten oder Geflügel zu rupfen;
 - f. am gleichen Stand lebende Tiere und Lebensmittel zu verkaufen und Lebensmittel zu verkaufen.
6. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes auffällig ersichtlich zu machen.
7. Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit bezogen werden. Nach Ende der Verkaufszeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.
8. Den im Rahmen ihres Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
9. Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet auf dem Marktplatz standfeste Bauten zu errichten.

§ 9. Marktaufsicht

1. Als Marktaufsichtsorgane fungieren Bediensteten des Stadtgemeindeamtes Laakirchen.
2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere,
 - a. Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt zu treffen;
 - b. Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz etc.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
 - c. das in der Markttarifordnung festgelegte privatrechtliche Entgelt für die Benützung von Markteinrichtungen einzuheben;
 - d. Streitigkeiten tunlichst beizulegen
3. Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10. Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Markttarifordnung festgelegt sind.

§ 11. Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden – soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt – nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 18.04.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Fritz Feichtinger